

# **Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung**

für die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Nettersheim auf der Grundlage von Biomasse-Brennstoffen (Holzhackschnitzeln)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), in Kraft getreten am 1. November 2025, der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 und der Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Nettersheim auf der Grundlage von Biomasse-Brennstoffen (Holzhackschnitzeln) beschlossen:

## **Artikel 1**

(1) § 2 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

### **§ 2 Grundgebühren**

Sie beträgt bei einer Anschlussleistung

a) von 0 kW bis 30 kW	51,00 Euro (netto)/kW (zzgl. 19% USt = 60,69 Euro brutto)
b) von 31 bis 70 kW	41,00 Euro (netto)/kW (zzgl. 19% USt = 48,79 Euro brutto)
c) von 71 bis 300 kW	31,00 Euro (netto)/kW (zzgl. 19% USt = 36,89 Euro brutto)
d) über 300 kW	27,00 Euro (netto)/kW (zzgl. 19% USt = 32,13 Euro brutto)

(2) § 2a erhält folgende Neufassung:

### **§ 2a Bereitstellungsgebühr**

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Übergabestation ist eine Bereitstellungsgebühr zu erheben. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 295,50 Euro netto (zzgl. 19 % USt = 351,65 € brutto).

(3) § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

**§ 3**  
**Verbrauchsgebühr**

Die Verbrauchsgebühr für den Bezug einer Megawattstunde (MWh) Wärmeenergie beträgt 125,00 Euro netto (zzgl. 19% USt = 148,75 Euro brutto).

**§6**  
**Gesetzliche Umsatzsteuer**

-entfällt-

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Nettersheim, 16.12.2025  
gez. Norbert Crump  
-Bürgermeister-

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Veröffentlichung mit dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 16.12.2025 übereinstimmt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung habe gefehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren sei nicht durchgeführt worden,
- b) die Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettersheim, 19.12.2025  
gez. Norbert Crump  
-Bürgermeister-